

Vorläufige Anlage 1
(zur ThürMJKSchulVO)

Nachweis musikpädagogischer Befähigung

Eine musikpädagogische Befähigung im Sinne des § 3 Absatz 2 Nr. 4 Thüringer Musik- und Jugendkunstschulgesetzes gilt unter folgenden Voraussetzungen als nachgewiesen:

1. Wenn die jeweilige Lehrkraft
 - a) ein Staatsexamen oder einen Diplom-, Bachelor-, Master- oder Magisterstudiengang im (Haupt-) Fach Musik mit einer künstlerischen oder pädagogischen Vertiefung an einer Hochschule, Musikhochschule, Musikakademie oder an einem Konservatorium,
 - b) den künstlerischen Teil der künstlerischen Prüfung für das Lehramt am Gymnasium bzw. die Teilprüfung Musik im ersten Staatsexamen für das Lehramt am Gymnasium oder einen lehramtsbezogenen Master-Abschluss im Doppelfach Musik in Thüringen oder eine gleichwertige Prüfung eines anderen Landes im Geltungsbereich des Grundgesetzes,
 - c) eine Musiklehrerprüfung im Sinne der Rahmenprüfungsordnung für die staatlichen Privatmusiklehrer (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. Oktober 1958) oder eine Prüfung im Sinne der Empfehlung der Kultusministerkonferenz über Rahmenbestimmungen für die Ausbildung und Prüfung von Lehrern an Musikschulen und selbstständigen Musiklehrern (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 9. November 1984) oder eine den vorstehenden gleichwertige Prüfung,
 - d) eine Prüfung nach Landesrecht zum anerkannten Musikschullehrer oder eine musikpädagogische Ausbildung an einer anerkannten Ausbildungsstätte für Musikberufe, wie z.B. Konservatorien, Musikakademien oder Berufsfachschulen oder
 - e) nach einer künstlerischen Ausbildung, wie z.B. nach einem postgradualen Studium, an einer Musikhochschule oder einer Musikakademie die künstlerische Reifeprüfung bzw. die künstlerische Abschlussprüfung erfolgreich absolviert hat.

Hierzu zählen insbesondere der erfolgreiche Abschluss der Prüfungen und Studiengänge: Kirchenmusiker mit A- oder B-Abschlussprüfung; Erste Staatsprüfung oder Masterabschluss für das Lehramt an Grund- oder Regelschulen mit dem Fach Musik in Thüringen oder gleichwertiger Abschluss eines anderen Landes im Geltungsbereich des Grundgesetzes; Diplom-Musiklehrer; Instrumental- und Gesangspädagogik; (Elementare) Musikpädagogik; Musikrhythmik oder Chorleitung.

2. Einem Abschluss nach 1. a) bis e) steht es gleich, wenn die jeweilige Lehrkraft eine Lehrbefähigungsprüfung für Musikschulen des Bundesverbandes der freien Musikschulen oder eine vergleichbare Prüfung erfolgreich absolviert hat.
3. Ausländische Abschlüsse können als gleichwertig anerkannt werden. Die Antragstellerin bzw. die jeweilige Lehrkraft haben die Anerkennung der Gleichwertigkeit bei der zuständigen Stelle zu beantragen und den Nachweis gegenüber der für die Kunst und Kultur obersten Behörde zu führen.